

**Auszug aus der Niederschrift der 33. Sitzung des Rates der Stadt
Bergneustadt vom 22.05.2019**

**9. Antrag der SPD-Fraktion betr. Neuregelung des Anschluss- und Benutzungszwanges
bei der Niederschlagswasserbeseitigung vom 16.01.2019
0567/2019**

**9.1. Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FPD-Fraktion
betr. Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet Dörspe sowie des
Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Agger und Dörspe vom 28.01.2019
0576/2019**

BM Holberg verweist auf seinen in der Sitzung vorgelegten zusammenfassenden Vermerk zu Beschlussvorlagen 567/2019 der Fraktion der SPD und 576/2019 der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP.

Er erklärt noch einmal, dass bereits nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt die Möglichkeit bestehe, durch Anwendung der gültigen §§ 10 und 11 eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu beantragen. Hierdurch kann eine anderweitige Nutzung des Niederschlagswassers hergeleitet werden.

Herr StK Knabe erläutert den Ratsmitgliedern anhand seiner Berechnung, wie bereits in der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden am 29.04.2019, dass sich die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang negativ auf den Gebührenhaushalt auswirken werde.

Nach einer ausgiebigen Diskussion über den Antrag beantragt der Stv. Pütz, die Anträge in die nächste Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses zu verweisen.

Der Rat beschließt, die Anträge der Fraktion der SPD, Beschlussvorlage 567/2019 und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP, Beschlussvorlage 576/2019 in der nächsten Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses zu behandeln.

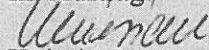
Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 13 Neinstimmen

An
Fachbereich 4

Bergneustadt, 03.06.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag;


Knieriem

Auszug aus der Niederschrift der 31. Sitzung des des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 17.06.2019

4. Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FPD-Fraktion betr. Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet Dörspe sowie des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Agger und Dörspe vom 28.01.2019 0576/2019

Stv. Wernicke erläutert mit einer Powerpoint-Präsentation ausführlich den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von Bündnis90/Die Grünen und FDP. Wichtig ist ihm die Unterscheidung der Antragsteile A und B.

Gemäß Teil A soll u. a. § 9 der Entwässerungssatzung so geändert werden, dass – wo dies möglich ist – der Einleitung von Regenwasser in Bäche oder der Verrieselung auf dem eigenen Grundstück Vorrang gegeben wird. Nach Auskunft von Stv. Wernicke koste die Umsetzung dieses Antragsteils die Stadt so gut wie nichts.

Herr Thul sieht die Gefahr von Engpässen in verrohrten Bereichen der Bäche. Stv. Schulte weist darauf hin, dass die Möglichkeit zur Verrieselung auf dem eigenen Grundstück bereits nach der aktuellen Satzung bestehe. Stv. Retzerau gibt zu bedenken, dass Unterlieger keine Probleme durch das Versickern auf höher gelegenen Grundstücke bekommen sollten.

Nach Teil B des Antrags soll u. a. die Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und anderen Zwecken z. B. durch Befreiungen bei der Niederschlagswassergebühr gefördert werden. Diese Gebühr soll mit der Schmutzwassergebühr zu einer einheitlichen Abwassergebühr verschmolzen werden, bei der Regenwasser nach tatsächlich auf versiegelten Flächen anfallenden Mengen abgerechnet wird. Stv. Wernicke sieht dadurch im Durchschnitt keine Mehrbelastungen entstehen.

Stv. Schulte weist darauf hin, dass durch Änderung der Gebühren bei der Straßenentwässerung deutlich steigende Kosten auf die Stadt zukämen, die durch eine Erhöhung der Grundsteuer finanziert werden müssten. Herr Baumhoer ergänzt, dass es in Bergneustadt ein in Jahrzehnten gewachsenes Abwasserbeseitigungssystem mit nahezu 100 % Anschlussgrad gebe, das entsprechend unterhalten und finanziert werden müsse.

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

Beschluss:

A: Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsbereich der Dörspe

Die Verwaltung wird beauftragt:

Den § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 grundsätzlich zu überarbeiten.

1. Das anfallende Abwasser ist detaillierter in
 - Schmutzwasser und
 - potentiell belastetes Niederschlagswasser (von Wegen und Stellflächen etc.) und
 - unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. Dachabläufe) zu unterscheiden.
2. Der generelle Anschlusszwang für unbelastetes Niederschlagswasser ist auf die städtischen Bereiche zu beschränken, in denen dieses Wasser seiner Qualität entsprechend über einen Regenwasserkanal in einem Vorfluter geleitet werden kann.
3. Der Anschluss an einen Mischwasserkanal ist nur dann vorzusehen, wenn eine direkte Einleitung oder Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswasser auf Grund der Grundstückslage oder -größe nicht möglich ist.
4. Wenn eine direkte Einleitung unbelasteten Niederschlagswassers in einen Siefen, oder Bachlauf möglich ist, so ist diese zu favorisieren.
5. Auch die Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine entsprechend dimensionierte und zu prüfende Anlage ist der Zuführung zum Klärwerk vorzuziehen.

Abstimmungsergebnis: 6 Jastimmen, 5 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

Beschluss:

B: Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsbereich der Agger und Dörspe

Die Verwaltung wird beauftragt:

Das dezentrale Sammeln von Wasser aus Starkregenereignissen als Alternative zu Bau und Erweiterung von Hochwasserrückhaltebauwerken, intensiv zu fördern, weil dadurch Wasserablaufspitzen zurückgehalten werden.

1. Die Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und ausdrücklich auch für andere Zwecke, wie z.B. die Toilettenspülung ist zu fördern.
2. Bei Neubauvorhaben und Erneuerungen im Altbestand ist den Hausbesitzern ein vorzuhaltendes Zisternenvolumen in Abhängigkeit von der Dachfläche zu empfehlen.
3. Die innerbetriebliche oder private Nutzung von Zisternenwasser/Brauchwasser ist von einer zusätzlichen Abwassergebühr freizustellen.
4. Die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (bisher pro m²) sollte dann an den tatsächlichen Wasseranfall gekoppelt werden.

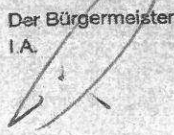
(Die Niederschlagsmenge (mm pro Jahr) ist mit der versiegelten Fläche zu multiplizieren und mit dem gleichen Satz der Abwassergebühr für Schmutzwasser zu berechnen.)

5. Die beim Neubau eines Gebäudes erstmalig angegebene „Versiegelte Fläche“ wird von Seiten der Stadt öfter hinterfragt und z.B. mit Luftbildern auch kontrolliert.
6. Die illegale Einleitung von Drainagewasser, die bei den Dichtigkeitsprüfungen und Kanal-Kamera-Befahrungen der letzten Jahre immer wieder festgestellt wurden, werden auch in den anderen Bereichen des Kanalnetzes weiter aufgespürt und ggf. unterbunden, oder zumindest dem Abwasser zugerechnet.

Abstimmungsergebnis: 2 Jastimmen, 5 Neinstimmen, 5 Enthaltungen

An
FB/SG 

Bergneustadt, den 27.06.19

Der Bürgermeister
i.A. 

Auszug aus der Niederschrift der 34. Sitzung des Rates vom 03.07.2019

- 10. Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FPD-Fraktion betr. Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet Dörspe sowie des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Agger und Dörspe vom 28.01.2019 0576/2019-FB 4**

Anregung gem. § 24 GO NRW des NABU - Ortsgruppe Bergneustadt - betr. Versickerung/Verrieselung von Niederschlagswasser vom 16.06.2019 0619/2019-FB 4

Stv. Wernicke weist darauf hin, dass der vorliegende Antrag zwei Teile beinhalte und über diese sollte auch getrennt voneinander diskutiert und abgestimmt werden.

BM Holberg verliest auf Bitte des Stv. Schulte noch einmal die gefassten Beschlüsse des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 17.06.2019. Im Anschluss teilt Stv. Schulte mit, dass sich seine Fraktion in der letzten Fraktionssitzung mit diesem Thema befasst habe. Er schläge vor, dass zunächst geprüft werde, welche Antragsgegenstände in die Entwässerungssatzung eingearbeitet werden könnten. Ein entsprechender Entwurf der Verwaltung könne dann zunächst in kleinerem Kreis der AG besprochen werden.

Aufgrund dieser Wortmeldung erklärt Stv. Wernicke ausdrücklich, dass es sich bei dem gemeinsamen Antrag um einen Änderungsantrag und nicht um einen Antrag auf Prüfung handele.

Im Anschluss an eine kontroverse Diskussion weist Stv. Schulte auf die möglichen finanziellen Auswirkungen aus Teil B des Antrags hin, sollte das bestehende System des Anschluss- und Benutzungszwanges durch einen Beschluss gekippt werden. Es sei richtig, dass für Privathäuser diese Neuregelung durchaus sinnvoll sein könne. Jedoch wäre es möglich, dass sich auch größere Firmen aus den Gebühren „verabschieden“ und das Niederschlagswasser direkt in die Dörspe einleiten würden. Aus diesem Grund müsse im Detail erläutert werden, wie eine solche Satzung aussehen könne und welche Folgen sie für die Stadt habe.

Nach einer weiteren kontrovers geführten Diskussion beantragt Stv. Kämmerer den Schluss der Debatte nach der Geschäftsordnung.

Aufgrund akuten Beratungsbedarfs beantragt Stv. Schulte für die CDU-Fraktion eine Sitzungsunterbrechung.

Im Anschluss erklärt Stv. Schulte, dass die CDU-Fraktion beantrage, dass eine Satzungsänderung durch die Verwaltung vorbereitet werde. Diese könne dann aufgrund der angesprochenen Probleme in einer Sitzung der AG Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof behandelt und geprüft werden.

Anschließend stimmt der Stadtrat über folgende Beschlüsse ab:

A: Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsbereich der Dörspe

Die Verwaltung wird beauftragt:

Den § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 grundsätzlich zu überarbeiten.

1. Das anfallende Abwasser ist detaillierter in

- Schmutzwasser und
- potentiell belastetes Niederschlagswasser (von Wegen und Stellflächen etc.) und
- unbelastetes Niederschlagswasser (z. B. Dachabläufe)

zu unterscheiden.

2. Der generelle Anschlusszwang für unbelastetes Niederschlagswasser ist auf die städtischen Bereiche zu beschränken, in denen dieses Wasser seiner Qualität entsprechend über einen Regenwasserkanal in einem Vorfluter geleitet werden kann.

3. Der Anschluss an einen Mischwasserkanal ist nur dann vorzusehen, wenn eine direkte Einleitung oder Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers auf Grund der Grundstückslage oder –größe nicht möglich ist.

4. Wenn eine direkte Einleitung unbelasteten Niederschlagswassers in einen Siefen oder Bachlauf möglich ist, so ist diese zu favorisieren.

5. Auch die Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine entsprechend dimensionierte und zu prüfende Anlage ist der Zuführung zum Klärwerk vorzuziehen.

Abstimmungsergebnis: 16 Jastimmen, 13 Enthaltungen

B: Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsbereich der Agger und Dörspe

Die Verwaltung wird beauftragt:

Das dezentrale Sammeln von Wasser aus Starkregenereignissen als Alternative zu Bau und Erweiterung von Hochwasserrückhaltebauwerken, intensiv zu fördern, weil dadurch Wasserablaufspitzen zurückgehalten werden.

1. Die Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und ausdrücklich auch für andere Zwecke, wie z.B. die Toilettenspülung ist zu fördern.
2. Bei Neubauvorhaben und Erneuerungen im Altbestand ist den Hausbesitzern ein vorzuhaltendes Zisternenvolumen in Abhängigkeit von der Dachfläche zu empfehlen.
3. Die innerbetriebliche oder private Nutzung von Zisternenwasser/Brauchwasser ist von einer zusätzlichen Abwasser-Gebühr freizustellen.
4. Die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (bisher pro m²) sollte dann an den tatsächlichen Wasseranfall gekoppelt werden.

(Die Niederschlagsmenge (mm pro Jahr) ist mit der versiegelten Fläche zu multiplizieren und mit dem gleichen Satz der Abwassergebühr für Schmutzwasser zu berechnen.)

5. Die beim Neubau eines Gebäudes erstmalig angegebene „Versiegelte Fläche“ wird von Seiten der Stadt öfter hinterfragt und z.B. mit Luftbildern auch kontrolliert.
6. Die illegale Einleitung von Drainagewasser, die bei den Dichtigkeitsprüfungen und Kanal-Kamera-Befahrungen der letzten Jahre immer wieder festgestellt wurden, werden auch in den anderen Bereichen des Kanalnetzes weiter aufgespürt und ggf. unterbunden, oder zumindest dem Abwasser zugerechnet.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-, 13 Neinstimmen, 11 Enthaltungen

Der NABU – Ortsgruppe Bergneustadt – ist über die Beschlüsse des Rates zu informieren.

An
FB/SG.....

Bergneustadt, den.....

Der Bürgermeister
I.A.

Auszug aus der Niederschrift der 34. Sitzung des Rates vom 03.07.2019

- 6. Anregung gem. § 24 GO NRW des NABU - Ortsgruppe Bergneustadt - betr. Versickerung/Verrieselung von Niederschlagswasser vom 16.06.2019 0619/2019-FB 4**

Entsprechend dem Ratsbeschluss zu Beginn der Tagesordnung wird die Anregung gem. § 24 GO NRW des NABU betr. Versickerung/Verrieselung von Niederschlagswasser vom 16.06.2019 mit der Angelegenheit des gemeinsamen Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion unter TOP 10. zusammen behandelt. Der Rat macht in dieser Angelegenheit von seinem Rückholrecht als Entscheidungsgremium Gebrauch.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

An
FB/SG.....

Bergneustadt, den.....

Der Bürgermeister
I.A.